



**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer  
gemeindlichen Kindereinrichtung vom 01.09.2015**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBl S. 449), erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

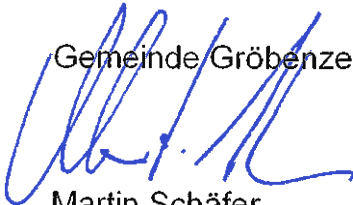
§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer gemeindlichen Kindereinrichtung vom 01.09.2015 (Kindereinrichtungsgebührensatzung – KEGS) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Buchstaben „b) Verpflegungsgeld“ ein Komma und der Halbsatz „gilt nicht für den gemeindlichen Hort“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Verpflegungsgeld“ die Wörter „im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Ziff. 1 Abs. 1 Buchstabe b wird „4 x wöchentlich gebucht: 64,00 €“ und „5 x wöchentlich gebucht: 80,00 €“ durch den Satz „Die Essensversorgung der Hortkinder und die dazugehörige Abrechnung erfolgt über den Betreiber der Mensa an der Ährenfeldschule.“ ersetzt.
  - b. In Ziff. 1 Abs. 2 werden die Wörter „Kindergarten- und Hortbereich“ ersetzt durch das Wort „Kindergartenbereich“.
  - c. In Ziff. 1 Abs. 3 Satz 2 entfällt das Komma nach dem Wort „Kinderkrippen-“ und wird durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Kindergarten- und Kinderhortbereich“ werden ersetzt durch das Wort „Kindergartenbereich“.
  - d. In Ziff. 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt die Formulierung „Im Kinderhortbereich 3,00 €“.
4. In § 8 Ziff. 4 werden nach dem Wort „Kind“ die Wörter „im Kinderkrippen- oder Kindergartenbereich“ eingefügt.

Diese Satzung tritt ab 01.11.2018 in Kraft.

Gemeinde Gröbenzell



30.10.18

Martin Schäfer  
Erster Bürgermeister

